

111. Was ist „freier Gebrauch“ eines Warenzeichens im Sinne des §. 10 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874? (R.G.Bl. S. 143.)

I. Strafsenat. Urt. v. 23. Februar 1880 g. D. Rep. 132, 80.

I. Landgericht Käu.

Aus den Gründen:

„Die Freisprechung des Angeklagten (von der Anklage des Vergehens wider §. 14 des Markenschutzgesetzes) und die Abweisung der Nebenklage stützt sich auf die Annahme, es liege die Voraussetzung des §. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Nov. 1874 über den Markenschutz vor. Diese Annahme findet jedoch in der thatsächlichen Feststellung, daß das Warenzeichen, wegen dessen Gebrauches das Strafverfahren gegen den Angeklagten eingeleitet worden, „schon seit dem Jahre 1857 in Deutschland von den Fabrikanten der fraglichen Ware allgemein

gebraucht worden ist," keine genügende Grundlage, da diese Bestimmung einen bestandenem freien Gebrauch voraussetzt, daher nicht anwendbar ist, wenn eine sei es auch mehr oder minder große Zahl von Gewerbetreibenden mißbräuchlich das besondere Warenzeichen eines einzelnen Gewerbetreibenden für Erzeugnisse der gleichen Gattung gebraucht hat, wie denn auch die Motive zu dieser Gesetzesbestimmung darthun, daß sie sich nur auf gewisse von altersher übliche oder hergebrachte Warenzeichen bezieht; nach dieser Richtung aber mangelt eine thatsächliche Feststellung."